

Förderverein Auchtertschule Degerschlacht e.V.

Satzung

Stand: 25.10.17

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein AUCHTERTSCHULE DEGERSCHLACHT“. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Reutlingen.
- (3) Der Verein ist eingetragen beim Amtsgericht Stuttgart unter Nr. VR 35 09 67

§ 2 Zweck des gemeinnützigen Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
- (2) Der Verein will durch seine Aktivitäten dazu beitragen, dass die Möglichkeiten der Schule noch erweitert werden,
 - auf den individuellen Voraussetzungen der Schüler ohne Überforderung aufzubauen, auf ihre Interessen einzugehen und durch eine anregende Lernumgebung die Entfaltung der kindlichen Möglichkeiten und die Erweiterung der Wahrnehmungsfähigkeit und Interessen der Schüler zu unterstützen;
 - die Schüler zur Übernahme von Verantwortung und zu einem angemessenen und sicheren sozialen Verhalten anregen;
 - die Schüler zum Frieden und zur Völkerverständigung erziehen.
- (3) Der Verein fördert die Anteilnahme der Eltern am Leben und an der Arbeit der Schule.
- (4) Zur Erreichung der vorgenannten Zwecke fördert der Verein insbesondere ein regelmäßiges Betreuungsangebot außerhalb der Unterrichtszeiten.
- (5) Der Verein fördert und organisiert den Mensabetrieb.
- (6) Zur Erreichung seiner Ziele arbeitet der Verein eng mit den Gremien der Schule sowie anderen Institutionen, die ähnliche Ziele verfolgen, zusammen.
- (7) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (8) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (9) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.
- (10) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (11) Bestrebungen parteipolitischer, religiöser und rassistischer Art sind im Verein ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können werden:

- Einzelpersonen,
- Vereine, Körperschaften, Anstalten und juristische Personen aller Art, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

(2) Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags durch Beschluss des Vorstands.

Der Vorstand teilt den Beschluss dem neuen Mitglied unter Übersendung der Satzung mit.
Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Satzung des Vereins.

(3) Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder sind berechtigt die Angebote des Vereins zu nutzen.
2. In der Mitgliederversammlung sind stimm- und wahlberechtigt die anwesenden Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres nach Paragraph 3.1 dieser Satzung mit einer Stimme pro Familie, Körperschaft etc.
3. Nicht stimmberechtigt sind hauptamtlich angestellte Mitarbeiter des Vereins.
4. Das Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann nur persönlich ausgeübt werden.

(4) Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Einrichtungen des Vereins pfleglich zu nutzen.
2. Jedes Mitglied muss über die Geschäftsadresse des Vereins Anschriftenänderungen, Kontenänderungen und Mailadressenänderungen schriftlich mitteilen.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod,
- durch eine dem Vorstand spätestens 2 Monate vor dem Schuljahresende vorgelegte schriftliche Austrittserklärung per Brief oder E-Mail,
- durch Ausschluss, der vom Vorstand mit einfacher Mehrheit zu beschließen ist.

Ausschließungsgründe sind:

- grobe Verstöße gegen Zwecke und Ziele des Vereins,
- Nichtbezahlung des Beitrags.

Auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

- Auflösung des Vereins

(6) Bei austretenden oder ausgeschlossenen Mitgliedern bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Vereinsbeiträge bestehen.

§ 4 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Kassenprüfer.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr und zwar im I. Quartal des neuen Schuljahres vom Vorstand einzuberufen.

Die Einladung hat mindestens 3 Wochen vor dem Termin schriftlich, in Textform (z.B. E-Mail) oder in gemischter Form von mindestens einer der beiden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Versendung.

Die Einladung erfolgt an die letzte vom Mitglied mitgeteilte postalische Adresse bzw. E-Mail-Adresse.

(2) Sofern ein Fünftel der Mitglieder oder 3 Mitglieder des Vorstands dies unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich beim Vorstand beantragen, ist innerhalb von 6 Wochen mit einer Einladungsfrist von 3 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen (Schulferien jeweils nicht mitgerechnet).

(3) Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die nicht anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands, des Kassenwarts und der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstands, des Kassenwarts und der Kassenprüfer,
- Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer,
- Beratungen und Beschlüsse über sonstige Vereinsangelegenheiten, insbesondere Höhe und Schwerpunkte von Einnahmen und Ausgaben,
- Einsetzen von Arbeitsgruppen.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(8) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassenwart,
- 2 Beisitzern: dem Schulleiter oder seinem Stellvertreter kraft Amtes
einem Vertreter des Elternbeirats

- weitere Beisitzer können vom Vorstand bestimmt werden.

- Hauptamtlich angestellte Mitglieder dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden.

(2) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er führt jedoch die Geschäfte bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte und wacht über die Einhaltung des Vereinszwecks. Bei Entscheidungen über grundsätzliche Initiativen und Projekte ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

(5) Der Vorstand ist im Rahmen von §6 Nr. 2 berechtigt, fachlich geeignetes Personal zur Durchführung, Betreuung und Unterstützung der sozialen Schularbeit anzustellen.

(6) Ferner ist der Vorstand berechtigt zu seiner Entlastung geeignetes Personal zur Durchführung von Arbeiten im Büro-, Verwaltungs- und Organisationsbereich anzustellen.

(7) Zu Vorstandssitzungen ist in der Regel schriftlich eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden als solche gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, auf Verlangen der unterlegenen Partei muss eine Mitgliederversammlung zu diesem Thema einberufen werden.

(10) Über Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Mitgliedern des Vorstands als Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen sind (beide jeweils wechselnd).

(11) Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(12) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Fachausschüsse

(1) Zur Unterstützung des Vorstands und zur Bearbeitung von Fragen besonderer Bedeutung können auf Beschluss der Mitgliederversammlung Arbeits- oder Fachausschüsse gebildet werden, deren Dauer befristet werden kann. Jeder Fachausschuss hat aus seiner Mitte einen Sprecher zu bestellen, der dem Vorstand regelmäßig über den Stand der Arbeiten berichtet. Mitglieder des Vorstands können an den Sitzungen der Fachausschüsse teilnehmen.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt Struktur und Höhe des Mitgliedsbeitrags fest.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag und alle anfallenden Gebühren können zum Zweck der Verwaltungsvereinfachung ausschließlich per SEPA-Lastschriftmandat beglichen werden. Bei Nichterteilung der hierfür erforderlichen Einzugsermächtigung kann eine Vereinsmitgliedschaft ausgeschlossen werden.

§ 9 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Schuljahr. (Stichtag 31.07.)

§ 10 Rechnungs- und Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich die Rechnungslegung des Vereins zu prüfen. Die letzte Prüfung hat innerhalb von drei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden.

§ 11 Änderung der Satzung

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, zu dem eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist. Über Satzungsänderungen kann nur entschieden werden, wenn sie in der Einladung als Tagesordnungspunkt benannt und die Formulierung des Änderungsvorschlages beigefügt ist.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Über Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszweckes beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung gem. §45 (2) und (3) BGB über den Anfall des Vereinsvermögens. Dabei ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden und sind die Festlegungen des Vereinszwecks zu beachten.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Erziehung und Bildung.
- (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.